Marktgemeinde Drösing

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Drösing am Donnerstag, dem **10. Dezember 2015** 19.00 - 20.05 Uhr

Anwesende Teilnehmer:	
Bürgermeister	Josef Kohl
Geschäftsführender Gemeinderat	Ludwig Sitter
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Halzl
Geschäftsführender Gemeinderat	Ing. Robert Grill
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Hitter
Gemeinderat	Ing. Markus Hütter
Gemeinderat	Gerald Rischawy
Gemeinderat	Regina Assigal
Gemeinderat	Christian Faltner
Gemeinderat	Andreas Koller
Gemeinderat	Kerstin Paul
Gemeinderat	Thomas Römer (ab 19.30 Uhr)
Gemeinderat	Ing. Ernst Fradinger
Gemeinderat	Doris Kratky
Gemeinderat	Dipl.Ing. Robert Weiser
Entschuldigt:	
Vizebürgermeister	Johann Becher
Geschäftsführender Gemeinderat	Mag. Gabriele Koubek
Gemeinderat	Petra Schön
Gemeinderat	Isabella Gaß
Nicht entschuldigt:	
Vorsitzender:	Bgm. Josef Kohl
Buchhalterin:	Leopoldine Köck
Schriftführer:	Ewald Strohmayer

Die Sitzung war beschlussfähig und **öffentlich**.

Bürgermeister Josef Kohl begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer. Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Pkt.1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung

Da gegen das Protokoll der Sitzung vom 4.9.2015 keine Einwendungen erhoben werden, gilt es als genehmigt.

Pkt.2: Voranschlag 2016 und Mittelfristiger Finanzplan 2016 - 2020

Der Voranschlag 2016 und der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 wurden vom Bürgermeister erstellt und erläutert. Während der Auflagefrist sind seitens der Bevölkerung keine Erinnerungen eingebracht worden.
Antrag des Gemeindevorstands: Genehmigung des Voranschlags 2016 und des mittelfristigen Finanzplanes 2016 - 2020. Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Pkt.3: Sanierung Bad in Gemeindewohnung

Für die Erneuerung des Bades in der Gemeindewohnung 1 liegen folgende Kostenvoranschläge vor:

Fa. Forschner - Installation und Einrichtung	€ 6.775,07 inkl. Mwst.
Fa. Kreutzer - Fliesenlegerarbeiten	€ 3.920,04 inkl. Mwst.

Der Abbruch der alten Einrichtung und der Fliesen sowie der Zwischenwand erfolgt durch Gemeindearbeiter.
Antrag des Gemeindevorstands: Auftragserteilung an die Fa. Forschner für die Baderneuerung lt. Kostenvoranschlag zum Preis von € 6.775,07 inkl. Mwst. und an die Fa. Kreutzer für Fliesenlegerarbeiten lt. Kostenvoranschlag zum Preis von € 3.920,04 inkl. Mwst. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.4: Bericht des Prüfungsausschusses

Am 22.9.2015 fand eine unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Dipl.Ing. Robert Weiser berichtet, dass keine Mängel festgestellt wurden.

Pkt.5: Kanalabgabenordnung

Die seit 1.1.2008 gültige Kanalabgabenordnung soll durch eine neue ersetzt werden. Ein Entwurf einer Kanalabgabenordnung liegt vor. Der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr soll mit € 1,90 und für die Kanaleinmündungsabgabe mit € 10,00 festgesetzt werden. Der Betriebsfinanzierungsplan wurde gemeinsam mit dem zuständigen Gebietsbetreuer des Amtes der Landesregierung erstellt.
Gf.GR Leopold Hitter beantragt um 19.30 Uhr eine Sitzungsunterbrechung.
GR Thomas Römer trifft um 19.30 Uhr ein.
Die Sitzung wird nach wenigen Minuten wieder fortgesetzt.
GR Dipl.Ing. Robert Weiser stellt den Antrag, die Kanalabgabenordnung lt. Entwurf, jedoch mit einem Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von € 9,50 zu erlassen.
Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür, 11 Stimmen dagegen (SPÖ-Gemeinderäte).
Antrag des Gemeindevorstands: Erlassung einer Kanalgebührenordnung laut Beilage 1.
Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen (gf.GR Hitter, GR Ing. Fradinger, Dipl.Ing. Weiser), 1 Stimmenthaltung (GR Kratky).

Pkt.6: Kooperationsvertrag über Datenaustausch mit Land NÖ - GIP.nö

Das Land Niederösterreich hat das Projekt GIP.nö (Graphenintegrationsplattform Niederösterreich) initiiert. Ziel der Plattform ist es, alle Daten der niederösterreichischen Verkehrsnetze in bester Datenqualität laufend aktualisiert und in einem bisher nicht verfügbaren Umfang als amtliches Verkehrsdatenbezugssystem zur Verfügung zu stellen. Die gewonnenen Daten werden der Gemeinde zu ihrer Verwendung kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn diese sich bereit erklärt, die Daten aktuell zu halten. Im vorliegenden Entwurf des Vertrages wird das Nutzungsrecht der Adressdaten und Straßengraphen durch das Land NÖ, der Zugriff auf die GIP-Daten durch die Gemeinde und die Verpflichtung zur Aktualisierung der Daten durch die Gemeinde geregelt.
Antrag des Gemeindevorstands: Abschluss eines Kooperationsvertrages über Datenaustausch mit dem Land NÖ lt. Beilage 2. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.7: Übertragung von Angelegenheiten der örtl. Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft

Bereits im Jahr 2003 hat die Gemeinde die Agenden der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf übertragen.
Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich besteht bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung bei einer Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft keine Zuständigkeit für nicht gewerblich genutzte Teile des Vorhabens (z.B. private Wohnung etc.), selbst wenn diese mit der Betriebsanlage bautechnisch in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.
Das Auseinanderfallen der baubehördlichen Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Gebäuden läuft einem wesentlichen Zweck der NÖ BauÜbertragungsverordnung, nämlich die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei den Genehmigungsverfahren, zuwider.
Die Gemeindeabteilung des Amtes der Landesregierung empfiehlt daher, den Antrag an die NÖ Landesregierung um Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, erweitert um die Regelung für die Zuständigkeit bei Mischnutzung bzw. -verwendung, erneut zu beschließen.
Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat wolle beschließen:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Drösing stellt gemäß § 32 Abs.4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Drösing auf die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.
Begründung
Gemäß § 23 Abs.1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.
Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Pkt.8: Ansuchen Reinhard Gaß, Martina Weihs - Verlängerung Mietvertrag

Reinhard Gaß und Martina Weihs ersuchen um Verlängerung des Mietvertrages für die Gemeindewohnung 4.
Antrag des Gemeindevorstands: Abschluss eines Mietvertrages mit Reinhard Gaß und Martina Weihs lt. Beilage 3. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.9: Ansuchen Jagdgesellschaft Drösing - Verlängerung Pachtvertrag Fläche ehem. Bauschuttdeponie

Die Jagdgesellschaft Drösing ersucht um Verlängerung des Pachtvertrages betreffend der Fläche in der ehemaligen Bauschuttdeponie.
Antrag des Gemeindevorstands: Verlängerung des Pachtvertrages mit der Jagdgesellschaft Drösing lt. Beilage 5. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.10: Ansuchen Bioenergie - Verlängerung Pachtvertrag Fläche ehem. Bauschuttdeponie

Die Bioenergie Gemeinschaft Drösing ersucht um Verlängerung des Pachtvertrages betreffend der Fläche in der ehemaligen Bauschuttdeponie.
Antrag des Gemeindevorstands: Verlängerung des Pachtvertrages mit der Bioenergiegemeinschaft lt. Beilage 4. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.11: Ansuchen Karl und Franziska Kunz - Verlängerung Pachtvertrag Reitplatz

Karl und Franziska Kunz ersuchen um Verlängerung des Pachtvertrages für die Pferdekoppel.
Antrag des Gemeindevorstands: Verlängerung des Pachtvertrages mit Karl und Franziska Kunz lt. Beilage 6. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.12: Ehrungen bei Jubiläen - Änderung

Bisher wurden Ehrungen bei Geburtstagsjubiläen ab einem Alter von 90 Jahren durchgeführt. Künftig soll schon beim 80. und 85. Geburtstag eine Ehrung durch die Gemeinde erfolgen.
Bürgermeister Josef Kohl stellt den Antrag, anlässlich von Jubiläen ab dem 80. Geburtstag eine Ehrung durch die Gemeinde durchzuführen. Anstelle des bisher üblichen Geschenkkorbs und eines Blumenstraußes sollen künftig ein Einkaufsgutschein der Firmen Gößl oder Hubinger und ein Blumenstrauß überreicht werden. Der Betrag wird bei Geburtstagsjubiläen mit € 60,-- (Gutschein € 40,--, Blumen € 20,--) und bei Ehejubiläen mit € 80,-- (Gutschein € 55,--, Blumen € 25,--) festgelegt. Einstimmiger Beschluss.

Der Bürgermeister bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und wünscht den Mitgliedern des Gemeinderates und den Zuhörern ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.
Weiters richten auch gf.GR Leopold Hitter und GR Gerald Rischawy Glückwünsche an den Gemeinderat.

Ende der Sitzung: 20.05 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt.

.....	.....
Bürgermeister	Schriftführer
.....	.....
Gemeinderat (SPÖ)	Gemeinderat (ÖVP)

Beilage 1

M a r k t g e m e i n d e D r ö s i n g

2265 Drösing, Hauptstraße 8 Bezirk Gänserndorf NÖ

Telefon: 02536/7330 - Telefax: 02536/7330-15 - E-Mail: gemeinde@droesing.at - Internet: www.droesing.at

Drösing, am 10. Dezember 2015

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Drösing hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende

Kanalabgabenordnung

für die Marktgemeinde Drösing beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Drösing werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 7,799.700,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 24.312 lfm. zugrundegelegt.

§ 3
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung der Einheitssatz mit € 1,90 festgesetzt.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 11.12.2015
Abgenommen am: 29.12.2015

KOOPERATIONSVERTRAG

ÜBER

DATENAUSTAUSCH

zwischen der

Marktgemeinde
Drösing
2265 Drösing, Hauptstraße 8
(im Folgenden „**Gemeinde**“)
und dem

Land Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
(im Folgenden „**Land NÖ**“)

(zusammen im Folgenden „**Vertragsparteien**“)

1. Präambel

1.1. Die Gemeinde hat dem Land NÖ die Adressdaten ihres Gemeindegebiets (im Folgenden „**Adressdaten**“) aus dem Adressregister zur Verfügung gestellt. Die Adressdaten sollen sodann samt - vom Land NÖ erstellten - Straßengraphen hinsichtlich der Gemeindestraßen (im Folgenden „**Straßengraph**“) vom Land NÖ durch die beauftragte ARGE GIP.nö aufbereitet und von der Gemeinde auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft, ergänzt und korrigiert werden. Danach sollen die korrigierten Adressdaten vom Land NÖ wieder in das Adressregister zurückgespielt werden.

1.2. Die Adressdaten und der Straßengraph werden in Folge vom Land NÖ mit weiteren Daten (z.B. Bundes- und Landesstraßen, Bahnlinien, etc.), den „Verkehrsinfrastrukturdaten“, auf der Graphenintegrationsplattform Niederösterreich (im Folgenden „**GIP.nö**“) schematisch erfasst und dienen so der gesamten öffentlichen Verwaltung und Gebietskörperschaften unter anderem zum Aufbau des landesweiten digitalen Verkehrsdatenverbunds.

1.3. Über den Austausch der Rechte an den Adressdaten und Straßengraphen gegen die Rechte an der GIP.nö, die über das NÖ Geodaten-Portal des Landes NÖ (im Folgenden „**Geoshop**“) erhältlich sind, wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

2. Datenaustausch

2.1. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht die **Adressdaten** (in ursprünglicher und überprüfter Form) auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu nicht kommerziellen Zwecken zu verwenden. Dies bedeutet die teilweise oder gänzliche

Übertragung der eingeräumten Rechte an Gebietskörperschaften, Einsatzkräfte und Rechtsformen, die im (Mit-)Eigentum des Landes NÖ stehen.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die vorübergehende Weitergabe an Auftragnehmer zur Bearbeitung von Aufträgen ein.

2.2. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht, ihren **Straßengraphen** auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu verwenden. Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen insbesondere das Recht zur Bearbeitung (im Einverständnis mit dem genannten Sachbearbeiter in der Gemeinde), das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte einerseits im Rahmen des Geoshops an registrierte Nutzer und andererseits im Rahmen der Graphenintegrations-Plattform für ganz Österreich („GIP.nö“ ist ein Teil davon) an jeden Dritten ein.

2.3. Punkt 2.1. und 2.2. gilt auch für die von der Gemeinde aktualisierten Daten.

2.4. Das Land NÖ räumt der Gemeinde im Gegenzug das Recht ein, jederzeit über den Geoshop auf die **GIP.nö** zuzugreifen. Alle Daten des eigenen Gemeindegebietes können genutzt und an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geoshops (die dem Vertrag als Anlage 1 angeschlossen sind). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

2.5. Die Vertragsparteien erklären, dass Inhalt des gegenständlichen Vertrags ein adäquater Leistungsaustausch ist. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte, wegen Irrtums oder einem sonstigen Grund anzufechten.

3. Pflichten der Vertragsparteien

3.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Adressdaten und Straßengraphen nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, das Land NÖ bei deren Ergänzung und/oder Berichtigung zu unterstützen und abschließend deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen. Dies erfolgt durch Unterschrift des Sachbearbeiters auf der durch die ARGE GIP.NÖ vorgelegten Übernahmebestätigung.

3.2. Das Land NÖ ist verpflichtet, die berichtigten Adressdaten in das Adressregister zurückzuspielen.

3.3. Das Land NÖ verpflichtet sich, für die Gemeinde einen Straßengraphen der Gemeindestraßen zu erstellen, der in GIP.nö eingespielt wird.

3.4. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Straßengraphen durch nachvollziehbare Prozesse aktuell zu halten. Im Falle einer Unterlassung dieser Verpflichtung fordert das Land NÖ die Gemeinde auf, die Aktualisierung binnen einer angemessenen Frist nachzuholen. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde

zu tragen hat. Dies gilt jedoch erst ab dem 1.3.2015. Bis dahin übernimmt die ARGE GIP.nö die Aktualisierungen im Auftrag des Landes NÖ.

3.5. Ab dem 1.3.2015 stellt das Land NÖ der Gemeinde geeignete webunterstützte digitale Dienste zur Verfügung um den Straßengraphen der Gemeinde in der GIP.nö aktuell zu halten. Damit wird es möglich die nachvollziehbaren Prozesse laut 3.4 digital abzubilden. Wenn das digitale webunterstützte Instrument nicht zur Verfügung steht, trägt das Land NÖ die Kosten der Aktualisierung auf ein weiteres Jahr bzw. bis das Instrument bereit steht.

3.6. Das Land NÖ verpflichtet sich die GIP.nö in ihrem Wirkungsbereich in ganz Niederösterreich aktuell zu halten.

4. Gewährleistung

4.1. Die Gemeinde leistet Gewähr, die - ihr von der ARGE GIP.nö vorgelegten - Adressdaten und Straßengraphen nach besten Wissen und Gewissen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität geprüft, ergänzt und korrigiert zu haben. Dies gilt auch für die laufende Aktualisierung ihres Straßengraphen.

4.2. Sowohl der Gemeinde als auch dem Land Niederösterreich dient der Straßengraph lediglich als verwaltungstechnisches Hilfsmittel, es können daher aus den Daten keinerlei Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

5. Haftungsausschluss

Die Vertragsparteien übernehmen – mit Ausnahme der Regelungen in Punkt 4.1. und 2.1. - gegenüber dem jeweils anderen keinerlei Gewähr und haften gegenüber dem jeweilig anderen Vertragspartner auch nicht für allfällige Schäden.

6. Kündigung

6.1. Die Gemeinde kann den vorliegenden Vertrag unter vorheriger Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jährlich mit 31. Dezember kündigen. Die Daten sind in diesem Fall von der Gemeinde letztmalig mit 30. Dezember zu aktualisieren. Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde zu tragen hat.

6.2. Das Land NÖ oder die Gemeinde kann aus wichtigem Grund die sofortige fristlose Auflösung dieses Vertrags erklären. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn (i) die Gemeinde oder das Land NÖ gegen eine Vertragsverpflichtung verstößt und (ii) die GIP.nö nicht mehr besteht.

7. Verschiedenes

7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.

7.2. Die mit dem Abschluss des gegenständlichen Vertrags und seiner Vollziehung allenfalls verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt ausschließlich das Land NÖ.

7.3. Auf Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß von Verweisungsnormen anzuwenden.

7.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Streitigkeiten oder die damit bloß im Zusammenhang stehen der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für St. Pölten unterliegen.

7.5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.

Anlage 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geoshops

für das Land Niederösterreich

_____

DI Christoph Westhauser
Projektleitung „NÖ Verkehrsdatenverbund“
Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten

St. Pölten, am

für die Gemeinde

_____

Bürgermeister

_____

geschäftsführender Gemeinderat/Stadtrat

Drösing, am